



# ZWEITE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER SARS-COV-2 ARZNEIMITTELVERSORGUNGSVERORDNUNG

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 09.05.2022

12. MAI 2022

## Zur Kommentierung

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. So keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

## KOMMENTIERUNG

Die KBV begrüßt grundsätzlich, dass für gesetzlich Versicherte ein Versorgungsanspruch mit Arzneimitteln zur Prophylaxe einer COVID-19-Erkrankung durch die Anpassung der Verordnung geschaffen werden soll.

Allerdings fehlen für diesen Versorgungsanspruch Vergütungsregelungen für die ärztliche Anwendung des Arzneimittels. Die in § 2 der MAK-Verordnung genannten Vergütungstatbestände gelten ausdrücklich nur für die Fälle, in denen durch den Bund bereitgestellten Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern angewendet wurden.

Der EBM beinhaltet keine Vergütungstatbestände für die präventive Anwendung von monoklonalen Antikörpern. Aus Sicht der KBV kann damit eine Vergütung der ärztlichen Leistungen über den EBM und eine Finanzierung über die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung nicht erfolgen.

## Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Tel.: 030 4005-1060  
politik@kbv.de, www.kbv.de

---

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 181.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.